

Tatumstände ergeben sich in diesem Fall aus den Motiven der Mutter (vgl# OG-Urteil, NJ 1969, S. 54\*6). Die im § II3 Abs# 1 Ziri#~3 genannten besonderen Tatumstände müssen für die Einschätzung der Schwere der Tat eine solche Bedeutung haben, daß sie die den Tötungsverbrechen im allgemeinen innewohnende Gesellschaltstge fährlichkeit im besonderen Maße verringern und den Grad der vorsätzlichen Schädigung (OG-Urteil, NJ 1969, S# 122 und 310) Das Vorliegen besonderer Tatumstände im Sinne der Ziff# 3 ist zu verneinen, wenn diese Umstände bereits mit dem zum Affekt führenden provozierenden Verhalten des Geschädigten erfaßt und bei der Anwendung des § 113 Abs. 1 Zif. 1 berücksichtigt worden sind (OG-Urteil, NJ 1969, S# 4-05).

ber § II3 StGB ändert nicht, den Charakter der begangenen Tötung als Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 3 StGB. Daraus erklärt sich die Strafbarkeit des versuchten Totschlages.

Die Strafandrohungen bei Mord und Totschlag entsprechen \* dem differenzierten Erscheinungsbild dieser Verbrechen und der isherigen Strafpolitik. Im Unterschied zur bisherigen Regelung sieht das Gesetz die Todesstrafe nur in bestimmten Fällen des Mordes (§ 112 Abs.2)- und auch bezüglich dieser nur als K^janvorschrift - vor.

Die generelle Strafandrohung für Mord ist Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe. Damit ist eine weitgehende Differenzierung dieser allerschwersten Verbrechen gegen die Persönlichkeit möglich. Der Totschlag mit seinem Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe gibt die Möglichkeit, die Tötungskriminalität geringerer Schwere weitgehend zu differenzieren. Der § II3 schließt als Spezialgesetz für vorsätzliche Tötungsverbrechen die Anwendung des § 14- StGB (Schuldmilderung durch außerge-